

STATUTEN

des
Turnvereins Appenzell
(gegründet 1876)



Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung sowie gegen-
derte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Im nachfolgenden Text verwenden wir folgende Abkürzungen:

Appenzellischer Turnverband	ATV
Delegiertenversammlung	DV
Kernvorstand	KV
Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse	SVK
Turnverein Appenzell	TVA
Vereinsvorstand	VV

I. Name, Sitz, Zweck und Stellung des Vereins

Name und Sitz	<u>Art. 1</u> Der Turnverein Appenzell (TVA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Appenzell.
Zweck	<u>Art. 2</u> Der TVA bezweckt: a) die Pflege des Turnens und des Sports aller Altersstufen sowie die Förderung der entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. b) die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität. c) die Förderung der Ziele des Appenzellischen Turnverbandes (ATV). Der TVA setzt sich für Diversität, Gleichstellung und Inklusion ein. Er gestaltet seine Strukturen und Prozesse diskriminierungsfrei und fördert ein sportliches Angebot für alle.
Stellung	<u>Art. 3</u> Der TVA ist Mitglied des ATV und gehört dem Schweizerischen Turnverband (STV) an. Der TVA gehört zudem den Fachverbänden seiner Riegen an und kann weiteren Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, als Mitglied beitreten oder mit ihnen zusammenarbeiten. Der TVA setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der TVA, seine Organe und Mitglieder anerkennen das Doping- und Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie dessen Organe, die Kompetenzen von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht. Ausserdem sensibilisiert der TVA seine Mitglieder für Ethikthemen und sichert einen offenen Dialog mit dem Vereinsvorstand sowie mit den Erziehungsberechtigten.
Haftung	<u>Art. 4</u> Für die Verbindlichkeiten des TVA haftet nur das Vereins- bzw. Riegenvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht höchstens bis zur Höhe ihres Jahresbeitrages, welcher max. CHF 150.00 für Aktivmitglieder und max. CHF 100.00 für Kinder- und Jugendmitglieder beträgt.

Der TVA beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

II. Bestand und Gliederung

Mitglieder

Art. 6

Der TVA setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Kinder- und Jugendmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

Riegen

Art. 7

Zur Erreichung des Zweckes gliedert sich der TVA in Riegen, insbesondere:

- a) Aktivriege
- b) Erwachsenen-Kind-Turnen
- c) Frauenriege
- d) Geräteturnriege
- e) Handballriege
- f) Jugendriege
- g) Leichtathletikriege
- h) Männerriege
- i) Polysportriege

III. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder

Art. 8

Als Aktivmitglied kann von der Delegiertenversammlung (DV) aufgenommen werden, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens das 16. Altersjahr erfüllt und vor der DV in eine Riege eingetreten ist. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich oder elektronisch an den Vereinsvorstand (VV) zuhanden der DV zu richten.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen bezüglich der Altersgrenze in den einzelnen Riegenreglementen.

Eintritt

Art. 9

Der Eintritt in die Riegen kann jederzeit erfolgen.

Übertritt

Art. 10

Der Übertritt in eine andere Riege ist unter dem Vorbehalt der Bestimmungen der Riegenreglemente jederzeit möglich.

Austritt

Art. 11

Der Austritt von Aktivmitgliedern aus dem TVA kann auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem TVA erfüllt sind. Der Austritt muss schriftlich oder elektronisch bis spätestens 31. Dezember eines Vereinsjahres der Riegenleitung der jeweiligen Riege mitgeteilt werden.

Mutationen

Art. 12

Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind von der Riegenleitung dem VV auf die DV zu melden.

Streichung

Art. 13

Aktivmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVA ohne Vorliegen einer Notlage nicht nachkommen und/oder während längerer Zeit (mehr als 6 Monate) die Turn- oder Trainingsstunden unentschuldigt nicht besuchen, können vom VV auf Antrag der Riegen am Ende des Vereinsjahres von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVA bleiben bis dahin bestehen. Vor einer Streichung ist die betroffene Person durch die Riegenleitung zu mahnen und auf die Folgen aufmerksam zu machen.

Ausschluss	<u>Art. 14</u> Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse vorsätzlich oder grobfahrlässig zuwiderhandeln oder die Interessen des TVA schwerwiegend schädigen, können auf Antrag des VV durch die DV vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der DV ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung und erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
Ehrenmitglieder	<u>Art. 15</u> Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des VV durch die DV Personen ernannt werden, die sich um den TVA oder seine Riegen oder um das Turn- und Sportwesen im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie sind den Aktivmitgliedern in den Rechten gleichgestellt, haben aber nicht deren Pflichten, insbesondere keine Beitragspflicht. Allfällige Verbandsbeiträge werden durch die Hauptkasse beglichen. Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem VV bis 4 Wochen vor der DV schriftlich und begründet einzureichen.
Kinder- und Jugendmitglieder	<u>Art. 16</u> Alle Personen unter 16 Jahren können als Kinder- und Jugendmitglieder in die Riegen aufgenommen werden, soweit die entsprechenden Riegenreglemente dies vorsehen.
Passivmitglieder	<u>Art. 17</u> Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die einen freiwilligen jährlichen Beitrag bezahlen.

IV. Rechte und Pflichten der Aktiv-, Kinder- und Jugendmitglieder

Allgemeine Rechte und Pflichten	<u>Art. 18</u> Die Aktivmitglieder haben das Recht und die Pflicht, bei der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken. Sie verfügen insbesondere über das Antrags- und das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in ihrer Riege und zusätzlich das passive Wahlrecht im TVA. Die Aktiv-, Kinder- und Jugendmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVA nach Kräften zu fördern und den Statuten, Reglementen, Beschlüssen sowie den Weisungen und Anordnungen der Vereins- und/oder Riegenleitung nachzuleben.
Teilnahme	<u>Art. 19</u> Die Aktiv-, Kinder- und Jugendmitglieder sind angehalten, die Turn- und Trainingsstunden, Riegenversammlungen, Vereins- und Verbandsanlässe zu besuchen.
Beitragspflicht	<u>Art. 20</u> Die Aktiv-, Kinder- und Jugendmitglieder sind verpflichtet, bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres den Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der DV festgesetzt wird und max. CHF 150.00 für Aktivmitglieder und max. CHF 100.00 für Kinder- und Jugendmitglieder beträgt. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Riegen.

V. Organisation und Leitung

Organe	<u>Art. 21</u> Die Organe des TVA sind: a) die Delegiertenversammlung (DV) b) der Vereinsvorstand (VV) c) der Kernvorstand (KV) d) die Rechnungsrevisoren
Vereinsjahr	<u>Art. 22</u> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Delegierten- versammlung	<u>Art. 23</u> Die DV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom VV ordentlicherweise im 1. Halbjahr einberufen. Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder oder 1/5 der Delegierten dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktandenliste verlangt oder der VV eine solche als notwendig erachtet. Die Einladung ist 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch zuzustellen. Ort und Zeit bestimmt der VV.
Zusammensetzung und Beschluss- fähigkeit	<u>Art. 24</u> Die DV setzt sich zusammen aus dem VV und den Delegierten der Riegen. Die Riegenversammlungen wählen pro 25 Aktivmitglieder eine Delegierte, mindestens aber zwei Delegierte pro Riege. Bruchteile werden aufgerundet. Diese Regelung gilt für die Ehrenmitgliederversammlung analog. Für kurzfristig verhinderte Delegierte bestimmt die Riegenleitung in der betreffenden Riege eine Stellvertretung. Mitglieder des VV und Delegierte haben an der DV Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Anträge der Delegierten sind bis 4 Wochen vor der DV schriftlich und begründet dem VV einzureichen. Ordnungsanträge sind jederzeit möglich. Zusätzlich teilnahmeberechtigt mit Mitsprache-, aber ohne Antrags- und Stimmrecht sind alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder des TVA. Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, beruft der VV baldmöglichst eine neue DV ein, die unabhängig der Anzahl anwesender Stimmberechtigter beschlussfähig ist.
Geschäfte der DV	<u>Art. 25</u> Die DV entscheidet über folgende Geschäfte: a) Abnahme der Jahresrechnung und der Revisorenberichte b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern c) Wahlen der Organe d) Festsetzung der Finanzkompetenzen des VV und des KV e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, max. CHF 150.00 für Aktivmitglieder und max. CHF 100.00 für Kinder- und Jugendmitglieder f) Regelung des Rechnungsausgleichs mit den Riegen, insbesondere die Festsetzung des Sockelbeitrages pro Riege und des Pro-Kopf-Beitrages g) Genehmigung des Jahresbudgets h) Ehrungen, inkl. Ernennung von Ehrenmitgliedern i) Statutenänderungen, Genehmigung von Reglementen, insbesondere von Riegenreglementen j) Anträge der Delegierten gemäss Art. 24 Abs. 4. Über Geschäfte, welche in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden.
Wahlen und Abstimmungen	<u>Art. 26</u> Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Die DV kann geheime Abstimmungen für ein oder mehrere Geschäfte beschliessen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen (Art. 14 und 44). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Erreicht dies keine Kandidatin, fällt diejenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Zwischen den übriggebliebenen Kandidatinnen wird in gleicher Weise weiter abgestimmt, bis sich nur noch zwei Kandidatinnen gegenüberstehen. Zwischen diesen entscheidet sodann das einfache Mehr der Stimmenden.
Urabstimmung	Die Stimmberechtigten können ausserhalb einer DV im Rahmen einer Urabstimmung auf schriftlichem oder elektronischem Weg Beschlüsse fassen. Dabei gilt – soweit das Gesetz oder diese Statuten nichts Abweichendes bestimmen – das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung leerer Stimmen.

VI. Vereinsvorstand (VV) und Kernvorstand (KV)

Zusammensetzung	<u>Art. 27</u> Der VV besteht aus Präsidentin, Aktuarin, Kassierin, Beisitzerin sowie den Riegenleitungen. Der KV besteht aus Präsidentin, Aktuarin und Kassierin. Der VV soll möglichst divers und altersdurchmischelt aufgestellt sein. Der VV • nimmt die Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Er übt die Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. • legt Interessenskonflikte offen dar und tritt bei betroffenen Geschäften in den Ausstand. Die Offenlegung und der Ausstand werden protokolliert. • darf keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, welche einen höheren als nur symbolischen Wert haben und die in irgendeinem Zusammenhang mit der Tätigkeit im TVA stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.
Amtsduer	<u>Art. 28</u> Die Mitglieder des VV werden jährlich gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten. Rücktritte sind dem VV schriftlich oder elektronisch bis zur entsprechenden Riegenversammlung zuhanden der DV zu erklären.
Zeichnungs- berechtigung	<u>Art. 29</u> Mitglieder des KV zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich. Im Übrigen ist jedes Vorstandsmitglied innerhalb seines Kompetenzbereiches zeichnungsbechtigt.
Aufgaben des VV	<u>Art. 30</u> Dem VV obliegt: a) die Geschäftsführung des TVA im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der DV b) die Vorbereitung der DV c) die Bestimmung der Vizepräsidentin d) die Förderung der Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des gesamten TVA e) der Erlass von Pflichtenheften für den VV f) der Erlass von Reglementen, die für alle Riegen verbindlich sind; diese Reglemente sind von der DV zu genehmigen g) die Bestimmung von Delegierten, insbesondere für die DV des ATV, sowie des Fähnrichs h) die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, für die nicht ein anderes Organ oder eine Riege zuständig ist i) die Kontaktpflege zu den Ehrenmitgliedern.
Aufgaben des KV	<u>Art. 31</u> Der KV a) bereitet die Sitzungen des VV und die DV vor b) verteilt die anfallenden Aufgaben des KV und des VV c) nimmt Repräsentationsaufgaben oder die Teilnahme an Verbandsanlässen wahr oder delegiert diese Aufgaben d) beschliesst im Rahmen der von der DV erteilten Finanzkompetenz.
Sitzungen	<u>Art. 32</u> Der VV tritt auf Einladung der Präsidentin oder auf Begehren eines Drittels der Vorstandsmitglieder zusammen. Der VV ist beschlussfähig, wenn sieben Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Riegenleitungen können durch ein Mitglied der entsprechenden Riege, ausgenommen die Mitglieder des VV, vertreten werden. Der VV fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
Zirkularbeschluss	Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

Präsidium	<u>Art. 33</u> Die Präsidentin leitet die Vereinsgeschäfte, die DV und die Vorstandssitzungen. Sie vertritt den VV und den TVA. Bei Stimmengleichheit gibt sie den Stichentscheid.
Aktuariat	<u>Art. 34</u> Die Aktuarin führt das Protokoll der DV sowie der Vorstandssitzungen. Sie besorgt das Archivwesen.
Finanzen	<u>Art. 35</u> Die Kassierin besorgt das Rechnungs-, Kassa-, Beitrags- und Versicherungswesen des TVA und legt der DV Rechenschaft ab.
Beisitz	<u>Art. 36</u> Der Beisitzerin können Spezialaufgaben wie Materialverwaltung, Mitgliederverwaltung und dergleichen übertragen werden.

VII. Die Rechnungsrevision

Wahl, Aufgaben und Befugnisse	<u>Art. 37</u> Die DV wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision. Für die Amtsdauer, Amtspflicht und den Rücktritt ist Art. 28 sinngemäss anwendbar. Ihnen obliegt die Kontrolle der finanziellen Geschäftsführung des TVA. Sie prüfen das Kassa- und Rechnungswesen des TVA, der Riegen sowie der Spezialfonds.
-------------------------------	---

VIII. Die Riegen

Stellung	<u>Art. 38</u> Die Riegen stehen unter der Aufsicht des TVA. Reglemente im Sinne von Art. 30 lit. f sind für die Riegen verbindlich. In allen übrigen Bereichen sind die Riegen als Untersektionen im Rahmen dieser Statuten selbständig und verfügen über eigene Reglemente, die der Genehmigung der DV bedürfen. Soweit die zuständigen Organe der Riegen eigene Mitgliederbeiträge festlegen, dürfen diese max. CHF 300.00 für Aktivmitglieder und max. CHF 200.00 für Kinder- und Jugendmitglieder zusätzlich zum Jahresbeitrag an den TVA betragen.
Rechte	<u>Art. 39</u> Die Riegen führen jährlich eine Versammlung durch und wählen eine Riegenkommission sowie die Delegierten für die DV des TVA. Sie bezeichnen an dieser Versammlung die Riegenleitung zuhanden der DV. Für die Einladung und Durchführung der Versammlung gelten die Art. 23, 24 und 26 dieser Statuten sinngemäss.

IX. Finanzen

Einnahmen	<u>Art. 40</u> Die Einnahmen des TVA bestehen aus: - den Jahresbeiträgen der Mitglieder - dem Rechnungsausgleich mit den Riegen - den Überschüssen aus Vereinsanlässen und anderen Veranstaltungen - den Zinsen und anderen Erträgen - Schenkungen, Legaten und sonstigen Zuwendungen - den Subventionen.
Ausgaben	<u>Art. 41</u> Aus der Hauptkasse werden bestritten: - die Verbandsbeiträge und die Prämien der Sportversicherungskasse - die Verwaltungskosten - die durch die DV, den VV und den KV beschlossenen Ausgaben - die Auszahlung von Sitzungsgeldern an den VV.

Spezialfonds

Art. 42

Die DV kann für besondere Zwecke Spezialfonds errichten, über die gesondert Rechnung geführt wird.

X. Schweizerische Sportversicherungskasse (SVK)

Beitritt

Art. 43

Die Aktiv-, Kinder- und Jugendmitglieder sowie die turnenden Ehrenmitglieder sind verpflichtet, der SVK des STV beizutreten. Die Prämienbeiträge sind Teil der Jahresbeiträge.

XI. Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Art. 44

Anträge auf Teil- oder Totalrevision der Statuten können sowohl vom VV als auch von einzelnen Delegierten gestellt werden.

Anträge der Delegierten sind so frühzeitig, schriftlich und begründet dem VV einzureichen, damit eine rechtzeitige Einladung zur DV im Sinne von Art. 23 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 4 erfolgen kann.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Auflösung

Art. 45

Der TVA gilt als aufgelöst, wenn ihm weniger als fünf Aktivmitglieder angehören.

Das Vereinsvermögen und das Inventar sind dem Sportamt Appenzell Innerrhoden zur Verwaltung zu übergeben, bis sich in Appenzell ein neuer Turnverein bildet, der mindestens fünf Mitglieder zählt und die Art. 1 bis 3 dieser Statuten übernimmt.

Inkrafttreten

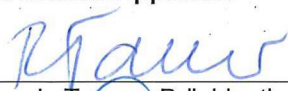
Art. 46

Diese Statuten treten nach Annahme durch die DV und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Appenzellischen Turnverband (ATV) am 1. Juli 2026 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 25. Mai 2018 und vom 24. Mai 2019.

Appenzell, 5. Juni 2026

Turnverein Appenzell


Regula Tanner, Präsidentin


Sarah Brander, Kassierin

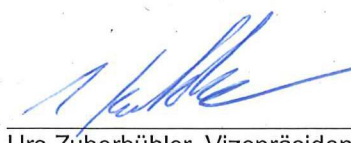

Sandra Sutter, Aktuarin

Vom Appenzellischen Turnverband genehmigt.

Bühler, 24.08.2026

Appenzellischer Turnverband


Christian Giger, Präsident


Urs Zuberbühler, Vizepräsident

